

# Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 18.07.1994 in Kraft.

---

## S a t z u n g

über die Stundung, Niederschlagung  
und Erlass von Ansprüchen

der

Gemeinde Glewitz

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.11.1991 (GVOBl MV S. 454) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger, wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden, vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall einer sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch Hinausschieben der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr gesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch nicht auf mehr als 20,00 DM belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden von:
  - a) dem Leiter der Kasse des Amtes Trebeltal  
bis 500,00 DM  
für einen Monat bis 1.000,00 DM

- b) dem Bürgermeister der Gemeinde bis 2.000,00 DM
- c) dem Hauptausschuss der Gemeinde bis 10.000,00 DM
- d) der Gemeindevertretung über 10.000,00 DM

- (5) Die Stundungen in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn die Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.000,00 DM übersteigen.
- (6) Lässt das Ortsrecht Verrentungen von Beiträgen zu, entscheidet der Bürgermeister über Anträge der Beitragspflichtigen unbeschadet der Höhe der Forderung.

## § 2

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf eines Antrags des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- a) vom Bürgermeister bis 3.000,00 DM
  - b) vom Hauptausschuss der Gemeinde bis 5.000,00 DM
  - c) von der Gemeindevertretung über 5.000,00 DM
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Wohnung des Schuldners
  - b) Höhe des Anspruchs
  - c) Gegenstand (Rechtsgrund)
  - d) Zeitpunkt der Fälligkeit
  - e) Zeitpunkt der Niederschlagung
  - f) Zeitpunkt der Verjährung

### § 3

#### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die weitere Verfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
  - a) vom Leiter der Amtskasse des Amtes Trebeltal  
bis 50,00 DM
  - b) vom Bürgermeister  
bis 2.000,00 DM
  - c) vom Hauptausschuss  
bis 5.000,00 DM
  - d) von der Gemeindevertretung  
über 5.000,00 DM
- (4) Resultieren aus einer Hauptforderung Nebenforderung, ist der Kassenverwalter des Amtes Trebeltal befugt, diese bis zu einer Höhe von 10,00 DM zu erlassen.
- (5) Kleinmessbeträge bei Steuern und Abgaben, die gehoben einen Betrag von 3,00 DM nicht überschreiten, können nach der Veranlagung vom Leiter der Amtskasse erlassen werden.

### § 4

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch über die Verfügung privatrechtlicher Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

### § 5

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlassen von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 18.07.1994 in Kraft.

Glewitz, den 18.07.1994

Gez. von Schack  
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck